

**Arbeitshilfe – Reha**

**für die**

**Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit (AA)**

**mit**

**Arbeitsgemeinschaften (ARGE)**  
**und**  
**zugelassenen kommunalen Trägern (zkT)**

**bei der beruflichen Eingliederung von erwerbstätigen  
behinderten Hilfebedürftigen**

Mit diesem Dokument wird eine Arbeitshilfe für das Verfahren bei der Zusammenarbeit von den Agenturen als Reha-Träger und den ARGE n und zKT bei der Teilhabe am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation) zur Verfügung gestellt.

Die BA ist Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger (z.B. die Rentenversicherung) zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder des zugelassenen kommunalen Trägers (zKT) für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet die zuständige ARGE oder den zKT und den Hilfebedürftigen schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. Die ARGE oder der zKT entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe.

Zur Verdeutlichung der Ablaufschritte wird das Reha-Verfahren in die Verantwortungsbereiche:

- Prozessverantwortung (auch anderweitig Verfahrensverantwortung benannt)
  - Leistungsverantwortung
  - Integrationsverantwortung
- aufgeteilt.

Der in Ausführung eines Verantwortungs- bzw. Teilverantwortungsbereichs notwendige Gesamtaufwand ist von der Stelle zu tragen, der die Verantwortung / Teilverantwortung zugeordnet ist.

Anlage 1: Ablaufschema hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung

Anlage 2/3: Übersicht zu den jeweiligen Leistungsverpflichtungen

Anlage 4: Muster für Eingliederungsvorschlag an den Träger der Grundsicherung

## 1. Verantwortungsbereiche der Agenturen für Arbeit

### **a) Prozessverantwortung)**

- Ausgabe u. Entgegennahme des Reha-Antrags und Entscheidung nach § 14 SGB IX incl. Weiterleitung an andere Reha-Träger
- Entscheidung nach § 19 SGB III einschl. notwendiger Einschaltung der Fachdienste
- Erarbeitung eines Eingliederungsvorschlages mit dem Rehabilitanden unter Berücksichtigung der Wunsch- und Wahlrechte nach § 9 SGB IX (einschl. Beratung über Reha-Bedarf und –möglichkeiten)
- Schriftliche Unterrichtung der ARGE/zkT über festgestellten Reha-Bedarf und Übersendung des Eingliederungsvorschlages an ARGE/zkT (optional Angebot für Teamberatung)
- Mit dem Eingliederungsvorschlag sind/ist
  - die vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. Leistungen zu benennen und zu begründen
  - die damit korrespondierenden Leistungsverpflichtungen von ARGE/zkT und AA aufzuzeigen
  - die ARGE/zkT zu bitten, die ihrer Leistungsverpflichtung zugeordneten Leistungen zu bewilligen (Bescheid an Rehabilitanden) und der AA Mehrfertigung(en) entsprechender Bescheide zukommen zu lassen
  - zur Bewilligung notwendige Unterlagen (z.B. Ausdruck EEPV bei besonderen Leistungen) zu überlassen
  - die ARGE/zkT darauf hinzuweisen, bei den die Maßnahme ausführenden Einrichtungen Plätze rechtzeitig anzumelden.
- Übersendung einer Mehrfertigung des Eingliederungsvorschlags durch AA an den Rehabilitanden. Das Übersenden der vorgenannten Unterlagen an den Rehabilitanden ist kein Verwaltungsakt. Vordrucke siehe Beispiel in Anlage 4(optional nach Vereinbarung mit dem Träger der Grundsicherung auch Übersendung von Vordrucken zu Fahrkosten etc. an Rehabilitanden)
- Bei Rückmeldung ARGE/zkT zur Maßnahmebewilligung Einbuchung durch Agentur in Maßnahmeverwaltung coSachNT BB/Reha
- Bei Einwendungen von ARGE/zkT gegen den Eingliederungsvorschlag schnellstmögliches Klärungsgespräch mit ARGE/zkT und Rehabilitand
- Beratung der ARGE/zkT bei Fragen zur Umsetzung des Eingliederungsvorschlags einschl. Maßnahmeabbruch/Erreichung des Maßnahmezieles.
- Ergänzung/Änderung/Anpassung des Eingliederungsvorschlages
- Rückkopplung zu ARGE/zkT zum weiteren Teilhabeverlauf (insbesondere auch während der Integrationsphase in der Zuständigkeit der ARGE/zkT)
- Abschluss des Reha-Verfahrens (Buchung VerBIS )

Einzelfallübergreifend ist die BA auch verantwortlich dafür, dass das zur Realisierung der Teilhabeleistungen notwendige reha-spezifische Maßnahmeangebot bedarfsgerecht verfügbar ist.

- a) Als Reha-Träger ist die BA zur Beschaffung / Bereitstellung und Qualitätssicherung der Maßnahmen nach § 35 SGB IX zuständig (Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, vergleichbare Einrichtungen). Die vereinbarten Kostensätze gelten somit auch für ARGE/zkT.
- b) Soweit Reha-Maßnahmen außerhalb von Einrichtungen nach § 35 SGB IX für SGB II-Berechtigte im Rahmen der Leistungsverpflichtung ARGE/zkT genutzt werden, kann entweder die Agentur für Arbeit mit dem Träger der Grundsicherung den Einkauf auch dieser Plätze über das REZ vereinbaren (z.B. bei betreuten betrieblichen Umschulungen bbU) oder der Träger der Grundsicherung stellt Plätze zur Verfügung (z.B. Trainingsmaßnahmen bei Trägern), die er in eigener Zuständigkeit beschafft hat.

Bei Bedarf bzw. auf Anforderung durch die ARGE/zkT können die Agenturen diese im Herbst des laufenden Jahres bezüglich der Einschätzung der Förderfälle mit der Leistungsverantwortung SGB II für das Folgejahr und den damit im Zusammenhang stehenden voraussichtlichen Finanzbedarf (Haushalt ,SGB II ) für Neubewilligungen des nächsten Jahres beraten.

### **b) Leistungsverantwortung (siehe auch Übersicht Leistungskonkurrenzen)**

- Förderung der Berufsausbildung incl. Berufsvorbereitung allgemeine und besondere Leistungen (außer: Trägerleistung nach § 240 ff SGB III wie BaE, abH, sowie der AG-Leistungen AZ, AZ SB, Arbeitshilfen und Probebeschäftigung)
- Berufsvorbereitung
- Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen
- Leistungen nach § 33 Abs. 4, 6 und 8 SGB IX (z.B. Eignungsabklärung, Arbeitserprobung Technische Arbeitshilfen, Kfz-Hilfe, Arbeitsassistentz)
  
- Bei Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben nach § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III (sog. Aufstocker):
  - Alg-W für Rehabilitanden
  - Übergangsgeld nach § 103 Satz 1 Nr. 1 SGB III ,
  - Teilnahmekosten für Maßnahmen als besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen nach §§ 109 (i.V.m. § 33 SGB IX) und 111 SGB III (§ 22 Abs. 4 S. 5 SGB III)
  
  - Die Teilnahmekosten für allgemeine/Ermessensleistungen sind dagegen weiter von den Trägern der Grundsicherung zu tragen (Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 4 SGB III).
  
- Widerspruchsstelle ist dabei die Agentur für Arbeit.
- Der Träger der Grundsicherung erhält zur Information eine Mehrfertigung des Bescheides.
- In diesem Falle liegen auch die weiteren Entscheidungen über Maßnahmeabbruch, -verlängerung /-unterbrechung, Krankheitszeiten etc. bei der Agentur

### **c) Integrationsverantwortung (Doppelzuständigkeit mit ARGE/zkT)**

Bei Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben nach § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III (sog. Aufstocker):

- Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung (doppelte Zuständigkeit von Agenturen und Trägern der Grundsicherung)

## **2. Verantwortungsbereiche der ARGEEn/zkT**

### **a) Leistungsverantwortung (- siehe auch Übersicht Leistungskonkurrenzen)**

- Entscheidung über den Eingliederungsvorschlag der AA im Hinblick auf die vorgeschlagenen Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II innerhalb von 3 Wochen unter Berücksichtigung des EV (bei abweichenden Vorstellung unverzügliche Kontaktaufnahme mit AA und Teilnahme am Klärungsgespräch)
- Bei Zustimmung zum Vorschlag der AA Bescheiderteilung an Rehabilitanden für alle nach § 16 Abs. 1 SGB II zu erbringenden Leistungen. Hierzu zählen insbesondere alle Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II, die dem Leistungsverbot der Agentur nach § 22 Abs. 4 SGB III unterliegen:

- Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
  - Trainingsmaßnahmen,
  - Mobilitätshilfen,
  - Weiterbildung (einschl. Pflichtleistung, d.h. allgemeine und besondere Leistungen) einschl. Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGB III und 111 SGB III.
  - EGZ ( § 218 ) , EGZ SB ( § 219 ) EZN ( §226), FbW durch Vertretung gem. §229 ff)
  - Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ( § 235), Zuschuss zur Ausbildungsvergütung schwerbeh. Menschen ( § 235 a), Arbeitshilfen für beh. Menschen (§237), Probebeschäftigung beh. Menschen ( § 238)
  - bei Jugendlichen BaE und abH (allgemeine Leistung außerhalb Reha-Verfahren)
- Leistungsauszahlung (incl. Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 4 SGB II)
- Entscheidung über Maßnahmeabbruch /-verlängerung /-unterbrechung, etc.

Information der AA soll in geeigneter Weise (z.B. MF des Bescheides nach § 16 Abs. 1 SGB II) sowohl über Maßnahmebewilligung als auch über alle relevanten Sachverhalte erfolgen.

*Hinweis: Ausnahmeregelung § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III bei Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (sog. Aufstocker) beachten.*

*Hinweis: Die Leistungsverpflichtung nach § 16 Abs. 1 SGB II besteht auch dann, wenn zwar im Zeitpunkt der Zuständigkeitsfeststellung (noch) kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestand (z.B. weil Arbeitslosengeld I bezogen wird), jedoch zum Zeitpunkt des leistungsbegründenden Ereignisses ( z.B. zum Zeitpunkt des Eintritts in eine konkrete „Maßnahme“ oder dem Tag der Arbeitsaufnahme beim EGZ) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht und damit eine Leistungsgewährung durch die Agenturen nach § 22 Abs. 4 SGB III ausgeschlossen ist.*

### **b) Integrationsverantwortung**

Die Integrationsverantwortung verbleibt in jedem Stadium beim SGB II – Träger, soweit der Rehabilitand den Status erwerbsfähiger Hilfebedürftiger hat.

## **3. Reha-Identifizierung, Reha-Antragstellung, Reha-Trägerschaft**

### **a) Identifizierung von möglichen Reha-Fällen**

Bei der Integration in Arbeit ist insbesondere die Auswirkung gesundheitlicher Einschränkungen auf die Vermittlung von Bedeutung. ARGE/zkT sind wie alle Sozialleistungsträger verpflichtet, im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung darauf hinzuwirken, mögliche Reha-Fälle rechtzeitig zu identifizieren und der BA zur Prüfung zuzuleiten.

### **b) Zuleitung an das Reha-Team in der AA**

Alle für die Entscheidung gemäß § 19 SGB III relevanten Unterlagen sind dem Reha-Team der Agentur zur Verfügung zu stellen. Atteste von Hausärzten oder Fachärzten reichen in der Regel für die Entscheidung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation nicht aus, da arbeitsmedizinische Aspekte vielfach fehlen. Um über die Notwendigkeit der Einleitung des Reha-Verfahrens entscheiden zu können, muss das Leistungsvermögen des Behinderten ganzheitlich betrachtet werden. Dem Reha-Team sind deshalb, soweit vorhanden, folgende Unterlagen zuzuleiten.

- Gutachten / Stellungnahmen des Ärztlichen Dienstes
- Gutachten des Psychologischen Dienstes

- Aktuelle Berichte aus Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation
- Aktuelle Gutachten aus Fachkliniken
- Rentengutachten
- Feststellungsbescheide von Versorgungsämtern
- Rückmeldung von Bildungsträgern

### **c) Zuständigkeit und Anerkennung des Reha-Falles**

Die übergreifend für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrens- und Fristenregelungen des § 14 SGB IX sichern eine schnelle Zuständigkeitsklärung und Leistungserbringung.

Da ARGE/zkT nicht Reha-Träger sind, sind ggf. dort gestellte Anträge an die örtlich zuständige Agentur für Arbeit weiterzuleiten; eine bestimmte Antragsform (z.B. Reha 101) ist nicht vorgegeben. Die BA ist sodann erstangegangener Reha-Träger i. S. des § 14 SGB IX.

Bei Zuständigkeit eines anderen Reha-Trägers (z.B. Rentenversicherung), wird der Antrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen weitergeleitet. Der ARGE/zkT wird in diesen Fällen von der AA eine Mehrfertigung des Weiterleitungsschreibens an den Kunden zugeleitet.

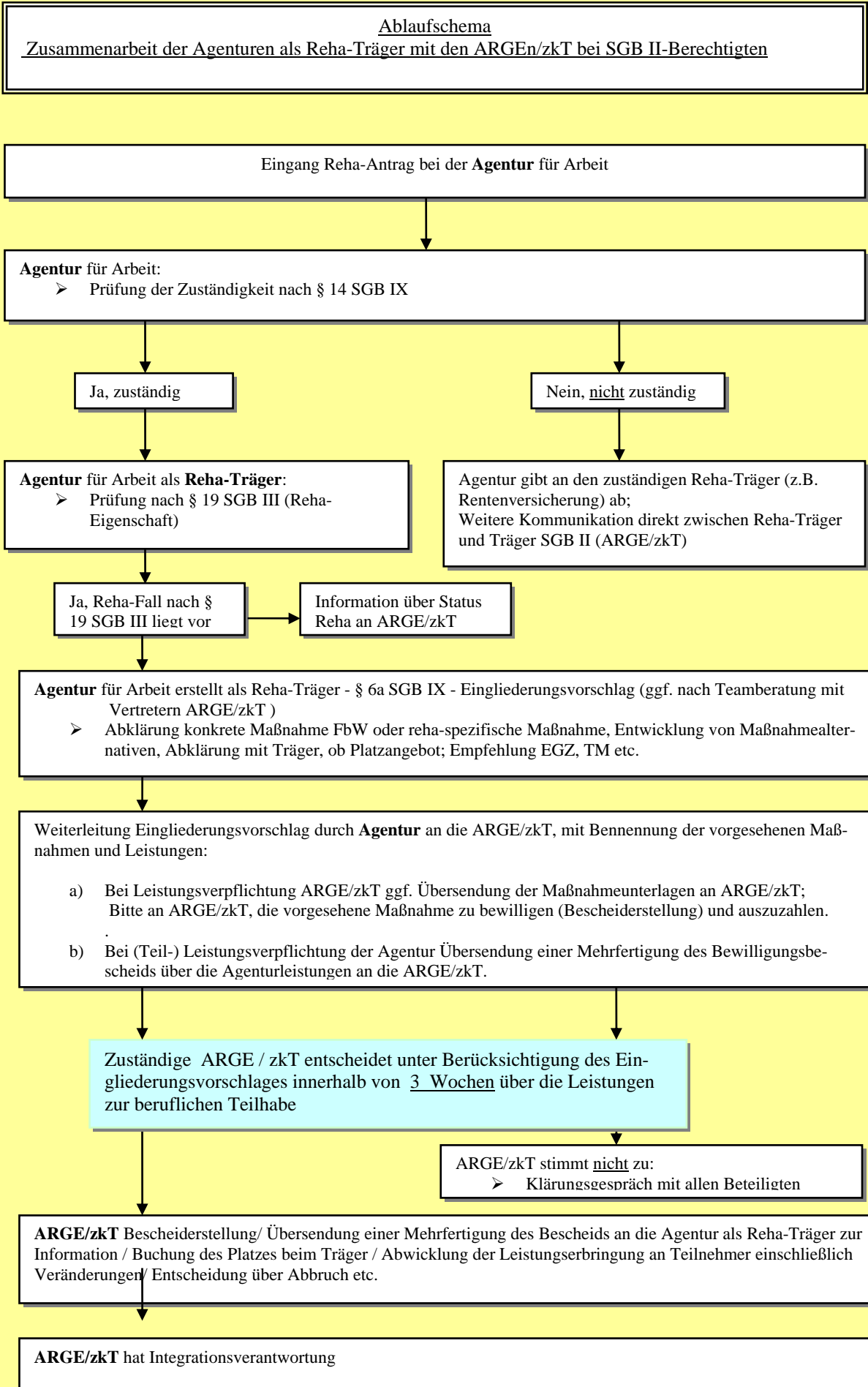
Evtl. weitere Korrespondenz erfolgt zwischen zuständigem Reha-Träger (z.B. Rentenversicherung) und ARGE/zkT. Bei der AA versehentlich eingehende Schreiben des anderen Reha-Trägers werden an die ARGE/zkT weitergeleitet.

Bei Zuständigkeit eines anderen Reha-Trägers (z. B. Rentenversicherung) besteht für den Reha-Träger BA nach § 22 Abs. 2 SGB III Leistungsverbot. Die Leistungsverpflichtung der ARGE/zkT nach § 16 Abs. 1 SGB II resultiert aus der Reha-Trägerschaft der BA; dementsprechend entfällt die Leistungsverpflichtung der ARGE, wenn ein anderer Reha-Träger zuständig ist.

### **d) Übersendung einer Mehrfertigung des Eingliederungsvorschlags durch AA an den Rehabilitanden**

- Vordrucke siehe Anlage (optional nach Vereinbarung mit dem Träger der Grundsicherung auch Übersendung von Vordrucken zu Fahrkosten etc. an Rehabilitanden)
- Ansprüche des Rehabilitanden richten sich gegen den Träger der Grundsicherung und sind dort ggf. durch Untätigkeitsklage zu erheben.

Anlage 1 - Stand FEG



**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungskonkurrenzen (Rechtsstand nach Inkrafttreten SGB II-Fortentwicklungsgesetz)**

Leistungsart	SGB II	SGB III	SGB IX
		<b>BA immer Leistungsträger</b>	
<b>Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB III</b>			
UBV § 45 - 47	X		
Trainingsmaßnahmen, Eignungsfeststellung §§ 48 - 52	X		
Mobilitätshilfen §§ 53 - 56	X		
<b>Ausbildung § 60</b>			
allgemeine Leistungen		X	
BAB/Reha §§ 65, 67, 68 (Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung)		X	
<b>Berufsvorbereitung § 61</b>			
allgemeine Leistungen		X	
BAB/Reha §§ 66 -68 (Bedarf für Lebensunterh., Fahrk., sonstige Aufw.)		X	
Lehrgangskosten § 69		X	
<b>Ausbildung und Berufsvorbereitung §§ 102 ff</b>			
besondere Leistungen:			
Ausbildungsgeld § 45 (5) Nr.1 SGB IX i. V § 104		X	
Teilnahmekosten § 109		X	
Behinderungsbed. Mehraufwendungen § 109 (1)		X	
Sonderfälle Unterk. u. Verpflegung §§ 109 (1) S.2, 111		X	
<b>Blindentechische und vgl. spezielle Grundausbildung § 102 (1) f. Jug.</b>		X	
<b>Berufliche Weiterbildung § 77</b>			
allgemeine Leistungen § 79	X		
besondere Leistungen § 102:			
- Teilnahmekosten § 109	X		
- Behinderungsbed. Mehraufwendungen § 109 (1) S.2	X		
- Sonderfälle Unterk. u. Verpflegung §§ 109 (1) S.2, 111	X		
<b>Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB IX i. V. SGB III</b>			
Eignungsabklärung § 33(4)			X
Arbeitserprobung § 33 (4)			X
Training lebenspraktischer Fähigkeiten § 33 (6) Nr. 6			X
Beteiligung von IFD § 33 (6) Nr. 8			X
Kfz- Hilfe § 33 (8) Nr. 1			X
Verdienstaustausch § 33 (8) Nr. 2			X
Arbeitsassistenz § 33 (8) Nr. 3			X
Hilfsmittel § 33 (8) Nr. 4			X
technische Arbeitshilfen § 33 (8) Nr. 5			X
Wohnungshilfe § 33 (8) Nr. 6			X
<b>Leistungen an Arbeitgeber nach dem Fünften Kapitel SGB III</b>			
Ausbildungszuschüsse § 236 SGB III	X		
Ausbildungszuschüsse für sbM § 235a SGB III	X		
Eingliederungszuschüsse § 34 SGB IX i. V. m. § 218 SGB III	X		
Eingliederungszuschüsse für sbM § 219 SGB III	X		
Arbeitshilfen im Betrieb § 237 SGB III	X		
Probebeschäftigungen § 238 SGB III	X		
<b>Maßnahmen im EV u. BBB in WfbM § 40 (1) SGB IX i. V. m. § 102 (2) SGB III</b>			
Abg § 107 SGB III		X	
Teilnahmekosten § 109 SGB III		X	

Hinweis: allgemeine Leistungen BaE und abH unterliegen ebenfalls der Leistungsverpflichtung nach § 16 Abs. 1 SGB II und damit ARGE/zkT

**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an ALG-1-Aufstocker- Leistungskonkurrenzen (Rechtsstand nach Inkrafttreten SGB II-Fortentwicklungsgesetz)**

Leistungsart	SGB II	SGB III	SGB IX
		<b>BA immer Leistungsträger</b>	
<b>Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB III</b>			
UBV § 45 - 47	X		
Trainingsmaßnahmen, Eignungsfeststellung §§ 48 - 52	X		
Mobilitätshilfen §§ 53 - 56	X		
<b>Ausbildung § 60</b>			
allgemeine Leistungen		X	
BAB/Reha §§ 65, 67, 68 (Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung)		X	
<b>Berufsvorbereitung § 61</b>			
allgemeine Leistungen		X	
BAB/Reha §§ 66 -68 (Bedarf für Lebensunterh., Fahrk., sonstige Aufw.)		X	
Lehrgangskosten § 69		X	
<b>Ausbildung und Berufsvorbereitung §§ 102 ff</b>			
besondere Leistungen:			
Ausbildungsgeld § 45 (5) Nr.1 SGB IX i. V § 104		X	
Teilnahmekosten § 109		X	
Sonderfälle Unterkr. u. Verpflegung § 111		X	
<b>Blindentechische und vgl. spezielle Grundausbildung § 102 (1) f. Jug.</b>		X	
<b>Berufliche Weiterbildung § 77</b>			
<b>allgemeine Leistungen</b>			
Weiterbildungskosten § 79	X		
ALG W § 117 Abs. 1 Nr. 2		X	
<b>besondere Leistungen § 102</b>			
Teilnahmekosten § 109		X	
Sonderfälle Unterkr. u. Verpflegung § 111		X	
Übergangsgeld § 103 Satz 1 Nr. 1		X	
<b>Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB IX i. V. SGB III</b>			
Eignungsabklärung § 33(4)			X
Arbeitserprobung § 33 (4)			X
Training lebenspraktischer Fähigkeiten § 33 (6) Nr. 6			X
Beteiligung von IFD § 33 (6) Nr. 8			X
Kfz- Hilfe § 33 (8) Nr. 1			X
Verdienstaustausch § 33 (8) Nr. 2			X
Arbeitsassistenz § 33 (8) Nr. 3			X
Hilfsmittel § 33 (8) Nr. 4			X
technische Arbeitshilfen § 33 (8) Nr. 5			X
Wohnungshilfe § 33 (8) Nr. 6			X
<b>Leistungen an Arbeitgeber nach dem Fünften Kapitel SGB III</b>			
Ausbildungszuschüsse § 236 SGB III	X		
Ausbildungszuschüsse für sbM § 235a SGB III	X		
Eingliederungszuschüsse § 34 SGB IX i. V. m. § 218 SGB III	X		
Eingliederungszuschüsse für sbM § 219 SGB III	X		
Arbeitshilfen im Betrieb § 237 SGB III	X		
Probebeschäftigungen § 238 SGB III	X		
<b>Maßnahmen im EV u. BBB in WfbM § 40 (1) SGB IX i. V. m. § 102 (2) SGB III</b>			
Abg § 107 SGB III		X	
Teilnahmekosten § 109 SGB III		X	

Hinweis: allgemeine Leistungen BaE und abH unterliegen ebenfalls der Leistungsverpflichtung nach § 16 Abs. 1 SGB II und damit ARGE/zkT

MUSTER



**Bundesagentur für Arbeit**

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

An

(Name der Arbeitsgemeinschaft)  
 (Adresse der Arbeitsgemeinschaft)

Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht:  
 Mein Zeichen:  
 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:  
 Durchwahl:  
 Telefax:  
 E-Mail:  
 Datum:

**Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) – SGB IX  
 Eingliederungsvorschlag für Name, Vorname, Anschrift, KdNr.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau/Herr ,

hat am  Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) beantragt. Die Bundesagentur für Arbeit ist der zuständige Rehabilitationsträger im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX.

Von der Reha-Beraterin / dem Reha-Berater der Agentur für Arbeit wurde/n in Abstimmung mit der/dem Betroffenen die folgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorgesehen:

(Angaben zur Leistung (ggf. Unterlagen zu Art, Dauer, Ort, Unterrichtszeiten, Kosten, evtl. auswärtige Unterbringung)

(Daten des Zahlungsempfängers)

Ich bitte Sie, als zuständiger Träger der Grundsicherung innerhalb von 3 Wochen (§ 6a S. 4 SGB IX) über die Bewilligung der Leistung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu entscheiden

Sofern Sie vom Eingliederungsvorschlag abweichende Vorstellungen haben, bitte ich Sie, unverzüglich mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufzunehmen, damit ein evtl. erforderliches gemeinsames Gespräch aller Beteiligten stattfinden kann.

Im Rahmen der Leistungsverpflichtung der Agentur für Arbeit sind folgende Leistungen vorgesehen:

(Angaben zu evtl. Leistungen der Agentur, wie behinderungsbedingte Mehraufwendungen nach § 109 Absatz 1, Satz 2 SGB III)

**(optional nach Vereinbarung vor Ort)**

- Damit Sie über die Bewilligung von Teilnahmekosten entscheiden können, habe ich die/den Betroffenen gebeten, nachfolgend bezeichnete Vordrucke umgehend vollständig ausgefüllt, möglichst persönlich bei Ihnen abzugeben.

- 1 Vordruck Erklärung über Fahrkosten (Pendelfahrten)  
 1 Vordruck Erklärung über Kinderbetreuungskosten  
 1 Vordruck Erklärung über Verpflegungskosten  
 1 Vordruck Erklärung zur An- und Rückreise und zu Familienheimfahrten  
 ....

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

1.

Frau/Herrn (Name und Adresse des Rehabilitanden)

zur Kenntnis

**(optional nach Vereinbarung vor Ort)**

- Damit über die Bewilligung von Leistungen entschieden werden kann, bitte ich Sie, die beigelegten Vordrucke vollständig ausgefüllt möglichst persönlich bei dem für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung abzugeben.  
Bevor Sie den/die Vordrucke ausfüllen, lesen Sie bitte die Hinweise in Anlage.

Die für die Bewilligung oder Weiterbewilligung der Leistungen notwendigen Unterlagen sollten möglichst bald bei dem für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung vorliegen, sonst können die Leistungen gemäß § 60 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Sozialgesetzbuch –Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) ganz oder teilweise versagt werden.

**Ich bitte Sie, Ihre Reha-Beraterin / Ihren Reha-Berater bei Ihrer Agentur für Arbeit über Veränderungen in Ihrem Reha-Verfahren (z.B. Beginn einer Bildungsmaßnahme) zu informieren.**

2. Aktendurchschrift mit Eintragungen in den Schreiben an den Träger der Grundsicherung und an den Rehabilitanden zur Beratungsakte des Rehabilitanden